

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 18.09.2018 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1) In folgenden öffentlichen Einrichtungen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen: *öffentliche Verkehrsmittel, allgemein zugänglichen Gebäude und Parkanlagen.*

(2) Der Leinenzwang gilt auch auf nachstehenden Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen:

- Ruhegebiet Kalkkögel im Bereich der KG Telfes (gesamte Weidegebiete, sämtliche Wege und Steige)
- Landesstraße L 337 im Bereich der KG Telfes
- Gemeindewege innerhalb geschlossener Ortschaften gem. § 2 Abs. 22 Tiroler Bauordnung 2018, LGBl.Nr. 28/2018
- Gemeindeweg zwischen Telfes und Plöven
- Gemeindeweg zwischen Kapfers und Gagers
- Gemeindeweg zwischen Telfes und Luimes
- Gemeindeweg zwischen Kirchbrücke und Gallhof
- Forstweg zur Pfarrachalm
- Forstweg zur Schlickeralm
- Wanderweg neben Ruetz zwischen „Wasserhäusl“ und Kirchbrücke

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Leinenzwang für Hunde vom 3.4.2008 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.09.2018

Abgenommen am: 31.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georg Viertler